

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



8. Jahrgang

Beeskow, den 20. April 2001

Nr. 72

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2002 gemäß §§ 17 und 21 GFG**
- II.) *Seiten 3-4* **Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Landkreis Oder-Spree**
- III.) *Seiten 5-6* **Verordnung über Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarife)**
- IV.) *Seiten 6-8* **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung der Amtsverwaltung Glienicke/Rietz-Neuendorf**
- V.) *Seite 8-9* **Beschlüsse des Kreistages vom 10.04.2001**
1. *Seite 8* Baubeschluss zum Ausbau der K 6709, Kieselwitz – L43
 2. *Seite 8* Baubeschluss für den 1. Realisierungsabschnitt – Um- und Ausbau Oberstufenzentrum Palmnicken
 3. *Seite 8* Jugendförderplan 2001-2004
 4. *Seite 8* Bestellung und Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
 5. *Seite 9* Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen für das Jahr 2001 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsmessen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen
 6. *Seite 9* Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen für das Jahr 2001 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsmessen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr
- VI.) *Seite 10* **Genehmigungsbescheid zum Austritt der Gemeinde Blossin aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 10-15* **8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**
- II.) *Seite 16* **Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2001**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2002 gemäß §§ 17 und 21 GFG

(Beschluss-Nr. 22/17/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2002 gemäß §§ 17 und 21 Gemeindefinanzierungsgesetz

Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2002 gemäß § 17 und § 21 GFG

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) §§ 17 und 21 gewährt das Land Brandenburg zur Förderung bedeutsamer kommunaler Investitionsmaßnahmen jährlich Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Diese sind nach den im Gesetz genannten Anteilen für Schwerpunktinvestitionen an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. Die Weitergabe der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden nach einem anderen als dem Prinzip der Förderung von Schwerpunktinvestitionen (z.B. Sockelbeträge oder Einwohneranteil) ist gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Ministerium des Innern und des Ministerium der Finanzen vom 03. April 2001 nicht zulässig.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt gemäß der Prioritätenliste, die aus den durch die kreisangehörigen Gemeinden gestellten Anträge zu Schwerpunktinvestitionen zu entwickeln und durch den Kreistag zu beschließen ist.

Um dem Wunsch des Kreistages nach einer besseren regionalen Ausgewogenheit und der gesetzlichen Forderung der Mittelvergabe für besonders bedeutsame Investitionen besser Rechnung zu tragen, wird die Richtlinie für das Jahr 2002 wie folgt gefasst:

1. Die Mittelvergabe erfolgt auf der Grundlage einer Prioritätenliste. Förderfähig nach den §§ 17 und 21 GFG sind Maßnahmen in den in der Anlage 1 festgelegten Bereichen.
2. Die Anträge (Anlage 2a/2b/2c) sind nur für Schwerpunktinvestitionen zu stellen und sollen solche Jahresscheiben enthalten, deren Realisierung in einem Jahr zu nutzbaren Einheiten führen. Für jede beantragte Maßnahme nach §§ 17 und 21 GFG ist vom Antragsteller grundsätzlich ein Eigenmittelanteil in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzustellen.
3. Vorhaben, die 2001 in der Prioritätenliste unter Punkt II - weitere wichtige Maßnahmen - bzw. unter Punkt III - nicht berücksichtigte Maßnahmen - enthalten waren und im Jahr 2002 über die Investitionspauschale gefördert werden sollen, sind *erneut* zu beantragen. Für im Vorjahr ausgesprochene Verpflichtungsermächtigungen ist die Notwendigkeit nachzuweisen.
4. Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung erarbeitet den Vorschlag zur Prioritätenliste auf der Grundlage der Auflistung der Schwerpunktinvestitionen in der durch die Gemeindevertretung (amtsfreie Ge-

meinden), die Stadtverordnetenversammlung (amtsfreie Städte), den Amtsausschuss (amtsangehörige Gemeinden) beschlossenen Rangfolge (entsprechend Anlage 3) in Abstimmung mit den Fachämtern der Kreisverwaltung. Maßnahmen, für die Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen wurden und Fortführungsmaßnahmen, sind vorrangig in die Prioritätenliste einzuordnen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Maßnahme ist das Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung. Bei amtsangehörigen Gemeinden wird ein Beschluss der Amtsausschüsse zur Rang- und Reihenfolge der Maßnahmen der amtsangehörigen Gemeinden gewünscht.

Sollte es bei der Festlegung der Priorität zu den einzelnen durch die Gemeindevertretungen vorgeschlagenen Vorhaben zu keiner Beschlussfassung durch den Amtsausschuss kommen, erarbeitet die Verwaltung des Kreises einen Vorschlag zur Rang- und Reihenfolge für die Aufnahme der Maßnahmen in den Entwurf der Prioritätenliste.

5. Die Prioritätenliste enthält unter
 - I. die zu beschließenden Maßnahmen einschließlich erforderlicher Verpflichtungsermächtigungen (finanzierbare Maßnahmen)
 - II. weitere wichtige Maßnahmen (wichtige Maßnahmen, die jedoch aufgrund der Begrenztheit der Mittel nicht in Punkt I - zu beschließende Maßnahmen - aufgenommen werden konnten)
 - III. nicht berücksichtigte und abgelehnte Maßnahmen. Die Ablehnungen sind kurz zu begründen.
6. Zur Sicherung einer frühzeitigen Beschlussfassung der Prioritätenliste ist folgende Terminkette festgelegt:
 - Antragstellung der Ämter bzw. amtsfreien Städte und Gemeinden an das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung in zweifacher Ausfertigung bis 21.06.2001 (Anlage 2a/2b/2c/3),
 - Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des GFG durch das Amt 23, Weitergabe der Anträge an die zuständigen Fachämter bis zum 04. 07. 2001, Vorabstimmungen mit den Fachämtern und den Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree und Erarbeitung des Entwurf der Prioritätenliste bis zum 22.08.2001,
 - Beratung des Entwurfs der Prioritätenliste 2002 mit den Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeistern im September 2001,
 - Überarbeitung des Entwurfs der Prioritätenliste 2002 unter Beachtung der Hinweise aus der Beratung mit den Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeistern,
 - der überarbeitete Entwurf der Prioritätenliste 2002 ist am 18.09.2001 Kreistag allen Abgeordneten in Vorbereitung des Haushalts- und Finanzausschusses zu übergeben. Der Entwurf der Prioritätenliste 2002 wird im Haushalts- und Finanzausschuss am 15.10. 2001

und im Kreisausschuss am 17.10.2001 beraten und zur Beschlussfassung an den Kreistag eingereicht.

- Beschlussfassung im Kreistag am 06.11.2001 auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vom Land vorliegenden Angaben zum GFG 2002.

7. Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) behält sich die Kreisverwaltung vor, die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nummer 6 durch die Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden nachzuweisenden Unterlagen - für ausgewählte Bauvorhaben - zur Prüfung anzufordern.
8. Der Eigenbetrieb Bevölkerungsschutz des Landkreises Oder-Spree wird ermächtigt, mit den Mitteln des GFG Fahrzeuge für den Brand- und Katastrophenschutz zentral für die Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden zu beschaffen.
9. Die Gewährung der Investitionspauschale nach §§ 17 und 21 GFG erfolgt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden, die die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) ANBest-G und ANBest-P beinhalten. Mit den Zuwendungsbescheiden wird auch der Mittelabruf und Nachweis der Verwendung der Mittel geregelt.
10. Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss, auf Vorschlag der Verwaltung mit dem Beschluss über die Prioritätenliste 2002
 - Mittel innerhalb von beschlossenen Maßnahmen umzuverteilen sowie
 - Vorhaben in die Prioritätenliste aufzunehmen, die durch den Kreistag als "weitere wichtige Maßnahmen" bestätigt wurden.
11. Der Landrat berichtet bis zum 30. 06. 2003 über die Realisierung der mit der Prioritätenliste 2002 beschlossenen Maßnahmen.

Beeskow, 11.04.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2002 gemäß § 17 und § 21 GFG wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.04.2001

Dr. Schröter
Landrat

II.) Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 41/17/01)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die vorliegende „Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Landkreis Oder-Spree“
2. Der Landrat wird beauftragt, nach Antragsende (30.04.01) dem Kreistag bis zum 28.09.01 eine Information vorzulegen und über die durchgeführten Bescheiderteilungen und die daraus resultierende Höhe von Personal- und Sachkosten zu beziffern, wenn eine Fallpauschale analog der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe (Beschluss-Nr. 1/15/200) zur Anwendung gebracht werden soll.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Durchführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Landkreis Oder-Spree

Auf der Grundlage der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, vom 15.10.1993 (GVBI. I, S.433; geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 / GVBI I, S. 34), § 5 (1) und § 29 (2) Nr.9, in Verbindung mit der Heizkostenzuschuß-Zuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg vom 13.02.2001 (GVBI II Nr. 4, S. 30), erläßt der Kreistag des Landkreises-Oder-Spree mit Beschluss vom 11.04.2001 (Beschlussnummer 41/17/01) folgende Satzung

Präambel

Die nachfolgende Satzung soll dazu beitragen, eine möglichst orts- bzw. gemeindenahen Bearbeitung der Heizkostenzuschüsse auf der Grundlage des „Gesetzes zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses“ vom 20.12.2000 (BGBl I, S. 1846) in Verbindung mit der „Heizkostenzuschuß-Zuständigkeitsverordnung“ des Landes Brandenburg vom 13.02.2001 zu ermöglichen.

§ 1 Heranziehung

Der Landkreis Oder-Spree überträgt den nachstehenden Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden die Aufgabe der Durchführung des Gesetzes zur Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses in eigenen Namen.

Städte:

Beeskow
Eisenhüttenstadt
Fürstenwalde
Erkner

Amtsfreie Gemeinden:

Schöneiche
Woltersdorf

Ämter:

Grünheide
Odervorland
Scharmützelsee
Steinhöfel/Heinersdorf
Spreenhagen
Friedland
Glienicke/Rietz-Neuendorf
Storkow
Tauche
Brieskow-Finkenheerd
Neuzelle
Schlaubetal

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Durchführung von Aufgaben gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses sind die im Rahmen "der Satzung für die Durchführung der Sozialhilfe Beschluss-Nr. 1/15/00" herangezogenen Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden, in deren Bereich die Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3 Umfang der Heranziehung

- (1) Den amtsfreien Städten/Gemeinden und Ämtern obliegen bei der Erfüllung dieser Aufgaben:
- die Antragsannahme und -aufnahme,
 - Antragsbearbeitung
 - Bescheiderteilung und Leistungsgewährung
 - Aufhebung der Bewilligungsbescheide bei Rückforderungen von überzahlten Beträgen
 - Erstattungsanspruch nach § 104 (10) SGB X
- (2) Die Zuständigkeit im Rahmen der vorliegenden Satzung beschränkt sich auf § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses für Geringverdiener gemäß § 2 (1) Nr. 2 des Bundesgesetzes soweit bundesgesetzlich keine anderen Regelungen getroffen wurden:
- a) von Amtswegen für den Personenkreis, die Sozialhilfeempfänger sind und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt mit Gewährung von pauschalierem Wohngeld bzw. besonderen Mietzuschuss nach dem 5. Teil des Wohngeldgesetzes erhalten.
- b) auf Antrag für den Personenkreis sonstiger Geringverdiener (für diesen Personenkreis bestimmt sich die Einkommensgrenzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses).

§ 5 Widerspruchs- und Klageverfahren

- (1) Widersprüche in Sachen Heizkostenzuschuß sind mit einer sachverhaltsbezogenen Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwal-

tungsgerichtsordnung (VwGO) vorzulegen.

- (2) Dies gilt nicht, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§ 72 VwGO).

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Der Landkreis erstattet den amtsfreien Städten, Gemeinden und Ämtern den rechtmäßig gezahlten Heizkostenzuschusses.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet für die Durchführung des Gesetzes zur Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses Erstattungen zu leisten, wenn die übertragene Aufgabe nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

§ 7 Geltungszeitraum

- (1) Gemäß § 1 des Gesetzes zur Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses wird dieser zunächst nur für die Heizperiode 2000/2001 gewährt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Satzung über Durchführung des Gesetzes zur Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses behält weiterhin Gültigkeit, wenn die gesetzlichen Bestimmungen auf die Folgejahre erweitert werden.

Beeskow, 11.04.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.04.2001

Dr. Schröter
Landrat

III.) Verordnung über Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarife)

(Beschluss-Nr. 23/17/019)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Verordnung über Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen.

Verordnung über Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarife)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I 1495), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II Nr. 32) erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, werden die Beförderungsentgelte frei vereinbart. Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wird keine Einigkeit erzielt, gilt der ausgewiesene Betrag des Fahrpreisanzeigers als verbindlich.
- (4) Der Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden sowie Krankenfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 2 Beförderungstarife

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Entgelt für die Beförderung von Taxen wird für die Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

Einschaltgebühr

4,00 DM	2,00 €	vom Standplatz bzw. Abwinken
6,00 DM	3,10 €	bei Bestellungen

Tarifstufe 1 je km

2,20 DM	1,10 €
---------	--------

Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein Zuschlag, der vor Beginn der Fahrt dem Kunden bekannt gegeben werden muß, erhoben, wenn die Fahrt nicht in der Betriebssitzgemeinde endet.

je km 1,00 DM 0,50 € bis höchstens jedoch 20 km

(Die Höhe der Einschaltgebühr beträgt 4,00 DM bzw. 2,00 €)

Erläuterung:

Zuschlag: gilt für die Entfernung von der Betriebssitzgemeinde bis zum Ort des Auftraggebers.

Wartezeit

Für die Wartezeit (auch verkehrsbedingt) sind je Minute 0,50 DM bzw. 0,30 € zu berechnen je 3 min frei bei verkehrsbedingtem Halten. Dieser Zuschlag ist im ausgewiesenen Tarif enthalten je Stunde

30,00 DM 15,30 €

Die Pflichtwartezeit des Fahrzeugführers beträgt 5 Minuten.

Zuschläge

ab der fünften bis achten Person je Person zum Endpreis

2,00 DM 1,00 €

Beförderung von Tieren pro Tier (Blindenhunde frei)

2,00 DM 1,00 €

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die v.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 3 Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit- der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Quittung

- (1) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrstrecke sowie der Ordnungsnummer der Taxe, auszustellen.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 DM bzw. 30,00 € wechseln zu können, er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten

Bereich der Mobil- und Immobilienvollstreckung und Zwangssicherungshypotheken, nachfolgend Vollstreckungsfälle genannt.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu 1. als Träger der Aufgabe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.
- (4) Die Verfolgung und Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen obliegt weiterhin dem Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf

§ 2

- (1) Nach erfolgter Mahnung durch die Amtsverwaltung und Ablauf der Mahnfrist ist das/die Rückstandsverzeichnis(se) an den Landkreis Oder-Spree zu übergeben. Die Amtsverwaltung hat in geeigneter Form zu dokumentieren, welche Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen wann an den Landkreis Oder-Spree übergeben worden sind. Aus organisatorischen und abrechnungstechnischen Gründen soll die Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen nur einmal im Monat erfolgen. Das Übergabeprotokoll - s. Anlage I - soll gleichzeitig als Grundlage der Überweisung des Kostenbeitrages dienen.
- (2) Zwangs- und Bußgelder sind - wegen ihrer besonderen Bedeutung - von der Übergabefrist ausgenommen und können direkt an die Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde - in Form eines Rückstandsverzeichnisses - übergeben werden.
- (3) Die Kreiskasse des Landkreises Oder-Spree richtet zur Abwicklung des Einzugs für die unter 1. genannte Amtsverwaltung, ein kassenrechtliches Verwahrbuch ein.
- (4) Über dieses Verwahrbuch werden die eingezogenen Beträge vereinnahmt und an die unter 1. Genannte Amtsverwaltung - nach Abzug der evtl. anfallenden baren Auslagen der Vollstreckung - § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung - überwiesen. Die Überweisung der eingegangenen und/oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages bei der Kreiskasse. Der Landkreis Oder-Spree ist berechtigt, aus den eingezogenen Geldbeträgen die evtl. anfallenden baren Auslagen der Vollstreckung zu verrechnen.
- (5) Bei Amtshilfe/Einziehungersuchen erfolgt die Überweisung direkt von der Kreiskasse an die ersuchende Behörde. Die Überweisung der eingegangenen und/oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages. Die erledigten Amtshilfe/Einziehungersuchen werden nach Abrechnung über den Vollstreckungsaußendienst an die ersuchende Behörde zurückgesandt.
- (6) Der Beteiligte zu 1. hat den Beteiligten zu 2. über alle kassenrechtlich und vollstreckungsrechtlich relevanten Änderungen in Bezug auf die übergebenen Vollstreckungsfälle - § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung - zu unterrichten. Dies betrifft insbesondere Rücknahme der Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen, Zahlungen, Teil-/Ratenzahlungen, Solländerungen, Niederschlagungen, Stundungen, Erlasse, Ratenvereinbarungen, Änderungen des Vollstreckungstitels, Anschriftenänderungen, Schriftverkehr und/oder sonstige Vereinbarungen mit dem Vollstreckungsschuldner.

- (7) Der Landkreis Oder-Spree ist berechtigt, bei eigenen Forderungen über 500,00 DM der unter 1. genannten Amtsverwaltung, ohne weitere Rückfrage beim zuständigen Amtsgericht einen richterlichen Beschluss zur Öffnung und Durchsuchung der Wohnung zu beantragen und anschließend ggfs. die Wohnungsöffnung durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken und Durchführung und Beantragung von Zwangsversteigerungen im Bereich der Mobil- und Immobilienvollstreckung.
- (8) Bei Forderungen unter 500,00 DM wird von der Amtsverwaltung eine schriftliche Stellungnahme angefordert. Bei Amtshilfe/Einziehungersuchen wird direkt bei der ersuchenden Behörde nachgefragt.

§ 3

- (1) Der Beteiligte zu 1. hat dem Beteiligten zu 2. nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Kostenbeitrag und die baren Auslagen der Vollstreckung - § 11 Abs. 2 Bbg KostO - je Vollstreckungsfall zu erstatten. Mit der Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen oder sonstigen Vollstreckungsfälle ist der Kostenbeitrag fällig und an die Kreiskasse des Landkreises Oder-Spree, unter Angabe der Haushaltsstelle 0300 261200 - Kostenbeitrag - zu überweisen.

Die Überweisung erfolgt monatlich.

Der Kostenbeitrag beträgt gegenwärtig 60,00 DM je Vollstreckungsfall.

Eine Überprüfung der Höhe des Kostenbeitrages erfolgt jeweils zum 30.06. des Folgejahres. Daraus resultierende Kostensenkungen und Kostenerhöhungen werden zum 01.01. des auf die durchgeführte Kostenermittlung folgenden Haushaltsjahres wirksam. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Amtshilfeersuchen der Behörden und Institutionen, die aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden (§ 2) vom 11.09.1992, einen Kostenbeitrag (§ 3) zu leisten haben.

- (2) Für die Amtshilfe/Einziehungersuchen, die direkt beim Landkreis Oder-Spree eingehen, jedoch örtlich der unter 1. genannten Amtsverwaltung zuzuordnen sind, wird einmal im Quartal der Kostenbeitrag durch den Landkreis Oder-Spree angefordert.
- (3) Bare Auslagen der Vollstreckung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind je Vollstreckungsfall dem Landkreis Oder-Spree zu erstatten. Bare Auslagen im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind insbesondere die Kosten, die im §§ 11 Abs. 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg, vom 16.06.1992 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 34, vom 03.07.92, Seite 297), in der zur Zeit geltenden Fassung geregelt sind. Die eingezogenen Mahngebühren und Säumniszuschläge stehen der Gemeinde zu und werden zusammen mit der eingezogenen Hauptforderung überwiesen. Die eingezogenen Vollstreckungskosten und baren Auslagen der Vollstreckung verbleiben beim Landkreis Oder-Spree.

§ 4

- (1) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist der Aufwand für Personal- und Sachkosten, basierend auf dem jeweiligen aktuellen Tarifvertrag ausgehend von

einer Stelle BAT VI b, verheiratet - Alter 40 Jahre - 2 Kinder und einer Stelle V c / V b, verheiratet - Alter 40 Jahre - 2 Kinder.

- (2) Der für die Amtsverwaltung zu tragende Kostenbeitrag ist anhand der Anzahl der Rückstandsverzeichnisse/Amtshilfe/Einziehungsersuchen und anhand der Personal- und Sachkosten zu ermitteln. Dabei ist zugrunde zu legen, wieviel Vollstreckungsfälle/ aufträge/ Amtshilfe/ Einziehungsersuchen im laufenden Jahr bearbeitet werden können, unter Berücksichtigung der zum Ende des vergangenen Jahres bearbeiteten Vollstreckungsfälle (Stand 31.12.).

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres, mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals jedoch zum 01.01.2003. Danach verlängert sich diese Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigen Gründen sofort gekündigt werden.
- (3) Wichtige Gründe für die Kündigung können insbesondere sein:
- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 - Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen - insbesondere der Zahlungsverpflichtung -
 - Strukturelle Veränderungen der Gemeinde oder des Amtes - insbesondere Auflösung der Ämter -
 - Aufbau einer eigenen Vollstreckungsbehörde
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist der Landkreis Oder-Spree berechtigt, bereits eingezogene Gelder mit dem zu leistenden Kostenbeitrag aufzurechnen. Über die Aufrechnung hat vom Landkreis Oder-Spree an das Amt eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung ist gegen Einschreiben mit Rückschein oder gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Beeskow, den 16. 01.2001

Für das Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf

(Klempert)
Amtdirektor

(Dr. Schulz)
Vorsitzender der
Amtsausschusses

Beeskow, den 11.04.2001

Für die Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree:

(Dr. Schröter)
Landrat

(Fitzke)
Vorsitzende des Kreistages

V.) Beschlüsse des Kreistages von 10.04.2001

1.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6709, Kieselwitz - L43

(Beschluss-Nr. 11/17/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder beauftragt die Verwaltung mit dem Ausbau der Kreisstraße K 6709 zwischen Kieselwitz und der Landesstraße L43 einschließlich der Ortslage Kieselwitz.

2.) Baubeschluss für den 1. Realisierungsabschnitt - Um- und Ausbau Oberstufenzentrum Palmnicken

(Beschluss-Nr. 18/17/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und Durchführung des 1. Realisierungsabschnittes - Um- und Ausbau des Oberstufenzentrums Fürstenwalde/Palmnicken-

3.) Jugendförderplan 2001-2004

(Beschluss-Nr. 28/17/01)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2001 - 2004 als Arbeitsgrundlage und Ergänzung zum Haushaltsplan.
2. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag zum 29.05.2001 eine Richtlinie zur Umsetzung eines Personalstellenprogrammes für die offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zur Beschlussfassung vorzulegen, die bereits für das Jahr 2001 Maßnahmen vorsieht.

4.) Bestellung und Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 29/17/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Bestellung von

- Frau Christine Kuke
 - Herrn Axel Müller
- als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zu.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Abberufung von

- Frau Hannelore Guldenpfennig
- Frau Katrin Redak

als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zu.

5.) Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen für das Jahr 2001 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsmessen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen für das Jahr 2001 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen im Landkreis Oder-Spree.

(Beschluss-Nr. 36/17/01)

Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz

Gemeinde/ Stadt	Anlass	konkret bezeichneter Sonn- oder Feiertag (§ 1 Abs. 19 erster Sonntag/Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder ähnlicher Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	eingezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Fürstenwalde	Frühlingswochen	erster Sonntag nach Eröffnung der Frühlingswochen in 19. KW	gesamtes Stadtgebiet	12:00-17:00 Uhr
Gosen	Herbstmarkt	30. September 2001	Müggelpark Gosen	10:00-15:00 Uhr
Erkner	Heimatfest	27. Mai 2001	gesamtes Stadtgebiet	13:00-18:00Uhr

6.) Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen für das Jahr 2001 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsmessen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen für das Jahr 2001 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 16 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr im Landkreis Oder-Spree.

(Beschluss-Nr. 37/17/01)

Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 16 Ladenschlussgesetz

Gemeinde/ Stadt	Anlass	konkret bezeichneter Samstag (§ 1 Abs. 1) Erster Samstag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder ähnlicher Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	eingezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Eisenhüttenstadt	Lindentrubel	32.-35. Kalenderwoche	Lindenallee	bis 19:00 Uhr
	Erntedankfest	39. Kalenderwoche	Lindenallee	bis 19:00 Uhr
	Marktschreiertage	40-43. Kalenderwoche	Königstraße, Markt Lindenplatz, Roßplatz	bis 19:00 Uhr
	Brückenfest	31-34. Kalenderwoche	Königstraße, Markt Lindenplatz, Roßplatz	bis 19:00 Uhr
Fürstenwalde	Frühlingswochen	zweiter Sonnabend nach Eröffnung in 19. KW	gesamtes Stadtgebiet	bis 21:00 Uhr
Bad Saarow	Osternmarkt	letzter Sonnabend	Am Kurpark/ Thermenbereich, Bahnhofsplatz, Seestraße, Fürstenwalder Straße	bis 22:00 Uhr
	Brunnenfest	26. Mai 2001	Am Kurpark/ Thermenbereich, Bahnhofsplatz, Seestraße, Fürstenwalder Straße	bis 21:00 Uhr

VI.) Genehmigungsbeseid zum Austritt der Gemeinde Blossin aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmütelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162- StabG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde den abwasserseitigen Austritt der Gemeinde Blossin aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmütelsee-Storkow/Mark“ genehmigt.

Der Tenor des Genehmigungsbescheides vom 12.02.2001 wird gemäß §§ 14 Abs. 4, 16 Abs. 3 StabG i.V.m. §§ 20 Abs. 6, 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbescheid

1. Der Austritt der Gemeinde Blossin aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmütelsee-Storkow/Mark“ für den Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung wird nach § 16 Abs. 2 StabG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Der Verbandsaustritt und die Auseinandersetzungsvereinbarung vom 21./22.08.2000 werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Tenors dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree wirksam.
3. Dem Zweckverband wird aufgegeben, die durch den Austritt der Gemeinde Blossin sich ergebende Änderung des § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 70 vom 29.01.2001, S 19 ff.) durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

Beeskow, 27.03.2001

Dr. Schröter
Landrat

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I) 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 08.03.01 mit Beschluss Nr. VV 02/01 die folgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand
- § 11 Leitung des Zweckverbandes
- § 12 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 13 Vertretung des Zweckverbandes
- § 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 15 Wirtschaftsführung
- § 16 Deckung des Finanzbedarfes
- § 17 Jahresabschlußprüfung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachung
- § 19 Ausscheiden
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ (GWAZ).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. 12. 1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 47, vom 30. 12. 1991, Seite 682 ff.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guben, Land Brandenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - Stadt Guben
 - Gemeinde Atterwasch
 - Gemeinde Bärenklau
 - Gemeinde Grabko
 - Gemeinde Lutzketal
 - Gemeinde Grieben
 - Gemeinde Gastrose-Kerkwitz
 - Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Horno
 - Gemeinde Pinnow-Heideland mit den Ortsteilen Pinnow, Lübbinchen und Reicherskreuz
 - Gemeinde Bahro
 - Gemeinde Bomsdorf
 - Gemeinde Breslack
 - Gemeinde Coschen
 - Gemeinde Göhlen
 - Gemeinde Henzendorf
 - Gemeinde Ossendorf
 - Gemeinde Ratzdorf
 - Gemeinde Steinsdorf
 - Gemeinde Wellmitz
- (2) Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Ergänzung der Verbandssatzung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher, spätestens bis zum 31. 12. des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Das Recht zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Territorium seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S 685) – in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194) einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben
 - der kommunalen flächendeckenden Wasserversorgung und
 - der kommunalen flächendeckenden Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 22, vom 18. Oktober 1993, Seite 398 ff., in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband.

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe,

 - die Versorgung der Kunden mit Wasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen und
 - die Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) auszuführen. Zu diesem Zweck betreibt er die dazu notwendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Kläranlagen, Abwasserpumpwerke, Kanäle und ähnliche Anlagen. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden. Alle der Aufgabe des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die - Planung, - Errichtung, - Instandhaltung, - Erneuerung und - der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.
- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

- (7) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (8) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied, außer der Stadt Guben, entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Guben entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, eingeschlossen von Amts wegen der Bürgermeister der Stadt Guben.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Gemeinden oder Gemeindeverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sein. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für diesen Fall gilt Abs. 2 entsprechend. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 2. Juni 1995 (GVBl II, S. 414) in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung fest. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, mindestens jedoch, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:

Gemeinde Gastrose-Kerkwitz	= 3 Stimmen
Gemeinde Lutzketal	= 4 Stimmen
Gemeinde Pinnow-Heideland	= 2 Stimmen
Gemeinde Wellmitz	= 2 Stimmen
Übrige 14 Gemeinden je 1 Stimme	= 14 Stimmen
Gesamt	= 25 Stimmen
- (9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Sie können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben. Die Stadt Guben hat demnach 25 Stimmen.
- (10) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so

ist die Stimmenzahl entsprechend anzupassen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.

Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- a) Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
 - c) Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsverordnung vom 27. 03. 1995 und dessen Nachträge.
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
 - f) Übernahme von Bürgschaften.
 - g) Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
 - h) Beschlussfassung über die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
 - i) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).
 - j) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern in Verbandsausschüssen.
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens.
 - l) Festsetzung einer Verbandsumlage.
 - m) Die Gebühren, Beiträge und Preise für die Leistungen des Zweckverbandes.
 - n) Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - o) Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass dem Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführern Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie kann weiterhin beschließen, dass bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen:
 - Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - Die Auflösung des Zweckverbandes
 - Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
 - Die Änderung von Satzungen des Verbandes

Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss abberufen werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (6) Für Ausschließungsgründe bei Beschlüssen und Wahlen gilt § 28 der GO entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Der Verbandsvorsteher erfüllt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich. Er kann durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Einzel- oder Generalvollmacht Aufgaben des laufenden Geschäftes oder der Vertretung des Zweckverbandes auf die Geschäftsführung übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie Entlassung leitender Mitarbeiter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft seines Amtes und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuss entsprechend (§§ 55, 56, 57, 58 der GO). Für die Vorstandsmitglieder kann durch die Verbandsversammlung je ein Stellvertreter bestimmt

werden. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.

- (5) Der Verbandsvorsteher sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 6, Abs. 4, Satz 3, dieser Satzung.

§ 11 Leitung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bis zu 2 hauptamtliche Geschäftsführer berufen und abberufen. Wird für den Zweckverband keine Geschäftsführung bestellt, nimmt der Verbandsvorsteher die nach dieser Satzung der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so führen diese die Geschäfte gemeinschaftlich. Meinungsverschiedenheiten werden durch den Verbandsvorsteher entschieden.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung, er erlässt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im übrigen bestimmt die Geschäftsführung die innere Organisation des Zweckverbandes.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich, soweit ihr in dieser Satzung nicht weitergehende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Entscheidungen des Verbandsvorstehers in den Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsteher und den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten und Zwischenbericht zu erstellen. Soweit der Verbandsvorsteher nach § 11 (1) die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt, besteht die Unterrichtungspflicht auch gegenüber der Verbandsversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort einzuräumen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zur Weisung befugt.

§ 13 Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. In den Angelegenheiten des Zweckverbandes, die der Entscheidung der Geschäftsführung unterliegen, zeich-

net die Geschäftsführung unter Zusatz des Namens des Zweckverbandes. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Zweckverband. Für die laufenden Geschäfte im Bereich der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie in Personalangelegenheiten genügt die Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters. Erklärungen, die nicht den vorgenannten Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (2) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher und den Verbandsvorstand.

§ 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Angestellten oder Arbeiter im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse getätigt. Der Geschäftsführung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, die nach Artikel II, § 18, Abs. 2 des Artikelgesetzes über die kommunalrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung zuständig ist.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwassereinleitern Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Grundlage entsprechender Satzungen. Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen des Zweckverbandes sind stets kostendeckend zu gestalten. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und der AVBWasserV in ihren jeweils gültigen Fassungen wird vereinbart.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II.) Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2001

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2001**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG), vom 13.05.1993, neugefasst im Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 06. April 1995 (Artikel 3, Punkt 4) und der §§ 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 30.06.1993 hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 09.04.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	661.700,00 DM
	in der Ausgabe auf	661.700,00 DM
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	5.000,00 DM
	in der Ausgabe	<u>5.000,00 DM</u>
	Gesamt	666.700,00 DM

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2001 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2001 verzichtet.

§ 4

- 4.1 Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.2 Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie
 - bei Personalausgaben der HG 4 von mehr als 20.000 DM
 - bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 5.000 DM
 - bei Ausgaben der HG 655 00 von mehr als 10.000 DM
 des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 4.3 Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 09.04.2001

Pohl
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt